

POLYTECHNISCHE SCHULE SILLIAN

9920 Sillian 30
Tel.: (04842) 63 44
Fax: (04842) 6344-15
e-mail: direktion@pts-sillian.tsn.at

www.pts-sillian.tsn.at



1. Ansuchen um Freistellung vom Unterricht gemäß §45 Abs. 4 SchUG

Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigte/r	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse

Zeitraum für die Freistellung beantragt wird: <i>Hinweise zur Freistellung finden Sie auf der Rückseite</i>
vom bis.....
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Freistellung vor (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mit ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2. Stellungnahme des Klassenvorstandes:

Die Freistellung wird (.....) befürwortet
(.....) nicht befürwortet

Gründe:

.....
Datum

.....
Unterschrift Klassenvorstand

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Freistellung wird
(.....) genehmigt
(.....) genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von bis
(.....) abgelehnt.

Grund:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulleitung

Das Ansuchen ist spätestens zwei Wochen vor der erbeteten Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) in der Schule abzugeben.

HINWEISE zur Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage:

Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion für Tirol die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen.

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer **eine begründete Ausnahme** sein!

Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus **wichtigen Gründen** (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind z.B.:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte – Bestätigungen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Bestätigungen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (Bestätigungen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferien zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion für Tirol gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) eingebracht werden